## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Antrag der Fa. SaniXTREME GmbH, Kaiserstraße 68+70, 55232 Alzey, auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Biozid auf Basis von hypochloriger Säure in 55232 Alzey, Kaiserstraße 68+70.

Die Fa. SaniXTREME GmbH beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Alzey, Flur 10, Parz. 74/8, Anlagen für die Herstellung von Biozid auf Basis von hypochloriger Säure zu errichten und zu betreiben.

Das Produkt besteht zu 99,5 % aus Wasser.

Es handelt sich um eine Anlage nach Ziffer 4.1.18 (EG) und 4.2 (V) des Anhang 1 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV), die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedarf.

Das Vorhaben ist darüber hinaus in der Anlage 1 zum UVPG in der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben unter Ziffer 4.2 geführt und in Spalte 2 als Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist, gekennzeichnet. Hieraus ergibt sich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Immissionsschutzbehörde prüft unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Alzey-Worms nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 unmittelbar betroffen sind. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird außerdem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass eine Pflicht zur

Umweltverträglichkeitsprüfung für das derzeit anhängige immissionsschutzrechtliche Verfahren **nicht** besteht.

Die Feststellung zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, Amt Bauen und Umwelt, Referat 62 - Untere Immissionsschutzbehörde - (Dienstgebäude Ernst-Ludwig-Straße 36, Erdgeschoss, Zimmer 64) zugänglich. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten.

Dieser Text ist auch einsehbar auf der Homepage der Kreisverwaltung unter <a href="https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/aktuelles/umweltbekanntmachungen.php">https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/aktuelles/umweltbekanntmachungen.php</a>

Alzey, 09.09.2022 Kreisverwaltung Alzey-Worms Az.: 6-56101-90/SanXA/ae

Gez. Sippel Heiko Sippel Landrat